



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 529-530)**  
Titel **Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 26  
der Staatsverfassung**  
Ordnungsnummer  
Datum 04.06.1972

### [S. 529] **Art. I**

Art. 26 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Der Staat fördert den regionalen öffentlichen Verkehr, insbesondere durch Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

Er kann bei der Bildung oder Umgestaltung von Verkehrsunternehmungen und bei deren regionalem Zusammenschluss mitwirken und sich an ihnen beteiligen.

Er ermöglicht auf dem Wege der Gesetzgebung die Gründung regionaler Verkehrsbetriebe als öffentlich-rechtliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Kantonsrat ist ermächtigt, Gemeinden zur Beteiligung an regionalen Verkehrsbetrieben zu verhalten.

### **Art. II**

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Juni 1972,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	643801
Eingegangene Stimmzettel	313008
Annehmende Stimmen	223587
Verwerfende Stimmen	47205
Ungültige Stimmen	39
Leere Stimmen // [S. 530]	42177

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 26 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 10. Juli 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
W. Leutenegger

Der Sekretär:  
R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.06.2015]